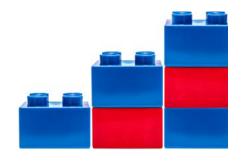


Neuregelung der Kammerumlage 1: Entlastungen und wesentliche Änderungen seit 1. Jänner 2019

Bei der Kammerumlage (KU 1) handelt es sich um eine von allen Mitgliedern der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) grundsätzlich zu entrichtende Pflichtabgabe, die der Finanzierung der Wirtschaftskammer dient. Im Rahmen der Novellierung des Wirtschaftskammergesetzes wurde eine Neuregelung der Berechnung der KU 1 mit Wirkung ab 1. Jänner 2019 beschlossen. Die Änderungen bringen vor allem Entlastungen für Unternehmen mit hohen Vorsteuervolumen und Investitionen in das Anlagevermögen.



NEUE BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND AUSNAHME VON DER KAMMERUMLAGEPFLICHT

In die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der KU 1 war bisher die gesamte an das Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, Erwerbsteuer, Reverse-Charge-Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer zu berücksichtigen. Die Neuregelung sieht vor, dass ab 1. Jänner 2019 die die Umsatzsteuer auf getätigte Investitionen (= Vorsteuer) von der Bemessungsgrundlage auszuscheiden sind. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um Investitionen handelt, die ertragsteuerlich als Anlagevermögen zu qualifizieren sind. Darunter fallen Investitionen in neue, gebrauchte und geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten unter EUR 400,- netto) sowie sämtliche vorsteuerabzugsberechtigte PKW. Nach wie vor von der Pflicht zur Entrichtung der Kammerumlage gänzlich ausgenommen sind Unternehmen, deren jährliche Nettoumsätze EUR 150.000,- unterschreiten.

DEGRESSIVER STAFFELTARIF BRINGT ENTLASTUNG FÜR UNTERNEHMEN

Durch die Novellierung des Wirtschaftskammergesetzes wurde der allgemeine Steuersatz für die Berechnung der KU 1 von 0,3 % auf 0,29 % gesenkt. Zudem wurde ein degressiver Staffeltarif mit zwei Schwellenwerten eingeführt. Bis zum Schwellenwert von EUR 3 Mio. wird die KU 1 mit 0,29 % der Bemessungsgrundlage berechnet. Übersteigt die Bemessungsgrundlage diesen Schwellenwert verringert sich für den übersteigenden Betrag der Steuersatz auf 0,2755 %. Wird der zweite Schwellenwert von EUR 32,5 Mio. überschritten, kommt es für den übersteigenden Betrag nochmals zu einer Verringerung des Steuersatzes auf 0,2552 %. Die KU 1 ist vierteljährlich bis spätestens 15. des auf ein Quartal zweitfolgenden Monats an das zuständige Finanzamt abzuführen.

UNSER TIPP

In den meisten Fällen wird die KU 1 vom Buchhaltungsprogramm automatisch berechnet. Wir empfehlen Ihnen daher, zu kontrollieren, ob in Ihrem Programm die korrekten Einstellungen für die neue Berechnungsmethode hinterlegt sind.

